

gen verstanden, die den Maulbronner Text kopierten; und von Regieanweisungen für ein geistliches Spiel ist hier nirgends die Rede.

Die verlorene Vorlage der Medinger Handschrift dürfte jedenfalls aus Maulbronn dorthin gelangt sein, vielleicht über Pforzheimer Dominikanerinnen, die um 1470 zur Klosterreform nach Medingen gekommen waren und ihre Entstehung dann spätestens in diese Jahre setzen lassen. Dankenswerterweise wird hier ein Textauszug (mit einer Abbildung) aus der Handschrift geboten, der den „Maulbronner Pilgerführer“ umfasst, als Textedition mit neuhochdeutscher Übertragung, zwar mit kleineren Lesefehlern, aber für das Verständnis verlässlich.

Auch wenn einige handschriftenkundliche, liturgiewissenschaftliche und kunsthistorische Fragen offenbleiben: Krüger hat ein ebenso anregendes wie gediegen gestaltetes Buch vorgelegt, das insbesondere für die Maulbronner Geistes- und Frömmigkeitsgeschichte, aber auch weit darüber hinaus Neues bietet und unbekannt Zusammenhänge aufdeckt. Hieran können weitere Forschungen vielfältig anknüpfen; das Maulbronner Kruzifix und der „Maulbronner Dialog“ regen jetzt dazu an, die zisterziensische Spiritualität und Frömmigkeit im überregionalen Vergleich noch intensiver zu verfolgen. Peter Rückert

Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext, hg. von Andreas REHBERG (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 132), Berlin/Boston: Walter de Gruyter GmbH 2017. XVII + 712 S. mit 24 s/w Abb. ISBN 978-3-11-050162-9. Geb. € 129,95

Der vorliegende Sammelband zum spätmittelalterlichen Ablassinstitut als jahrhundertelanges „Präludium“ zu Luthers epochalem Thesenanschlag von 1517 ist pünktlich zum 500-jährigen Reformationsjubiläum bzw. Reformationsgedenken erschienen. Er vereint 28 Einzelbeiträge renommierter Fachkreise der Kirchen-, Kunst- und Buchdruckgeschichte sowie der Kanonistik und Theologie zu einer bemerkenswert transdisziplinären wie transnationalen Tagung, die im Juni 2015 in Rom am Deutschen Historischen Institut und an der evangelischen Waldenserkulturfakultät realisiert worden war. Ihr epochen- bzw. konfessionsübergreifender Austausch fand unter Beteiligung der Apostolischen Pönitentiarie und des Melanchthon-Zentrums auch per finalem Runden Tisch zu „Luther 1517 und die Folgen“ statt; dessen Zweck bestand im multiperspektivischen Ausleuchten der theologisch-ökumenischen Relevanz der sich im damaligen Ablassstreit entladenden Gegensätze.

Jenseits dieses besonderen Eigengewichts des Kolloquiums lag das Hauptziel der Vortragenden aus acht Nationen im Bilanzieren internationaler Forschungen zur Entwicklung des Ablasswesens – das bereits vor Luthers Thesen eine Bipolarität zwischen enormer Popularität in europäischen Ländern einer- und wachsender Infragestellung in reformerischen Kreisen andererseits gezeitigt hatte. Insofern erhalten Tagungsergebnisse zur vorreformatorischen Vielfalt der Ablasswirklichkeit samt zugrundeliegendem Quellenspektrum aus mediävistischer Perspektive ein ebenfalls eigenes Sondergewicht. Ihm soll auch bei dieser Annäherung an den Tagungsband eingehend Rechnung getragen werden. Dessen Grundstruktur bilden sieben ablassinhärente Leitthemen: theologisch-kulturgeschichtliche Bedeutung (I), kanonistischer Hintergrund und kuriale Praxis (II), Träger der Kampagnen (III), regionale Perspektive (IV), Wirkung der Medien (V), theologische Auseinandersetzung und Anlässe der Thesen Luthers (VI) sowie Erstreaktionen darauf (VII); als Ausblick fungierte besagter Runder Tisch (VIII).

Aus der vorgeschalteten Einführung des Herausgebers erhellt der Haupttitel des opulenten Opus, dessen Schwerpunkte auf dem 14. bis frühen 16. Jahrhundert sowie der besonderen Form der Propagierung von „Ablasskampagnen“ liegen. Freilich entfaltet insbesondere die Erstsektion einen fast tausendjährigen Gesamtbogen bis zum Heiligen Jahr 2015, wie bereits die einleitende Kurzvorstellung (S. XI–XVI) der Einzelbeiträge zu verstehen gibt. Im Folgenden soll eine limitierte Auswahl besonders eindrücklicher bzw. einander ergänzender Forschungsergebnisse näher vorgestellt werden: mit bewusster Akzentsetzung auf Ablassspezifika der beiden vorreformatorischen Jahrhunderte und zugehörige Quellenfundamente sowie repetitivem Seitenblick auf ertragreiche Bezüge zu Regionen im Reichs-süden.

Bonifaz' VIII. Bulle „Antiquorum“ von 1300 als Anfangspunkt der römischen Jubeljahr-tradition mit Plenarablass fand auch weite kopiaie Verbreitung und prominente Kommentierung, wie der amerikanische Kanonist Thomas M. Izbicki (S. 79–104) in seinem sektionalen Auftaktbeitrag zur Ablasspolemik des 15. Jahrhunderts verdeutlicht. Bullentext samt einschlägiger Glosse, wonach die Verleihung eines vollkommenen Ablasses allein dem Papst als Teil seiner „plenitude of power“ (S. 84) zustünde, dürfte daher auch dem Basler Konzil bekannt gewesen sein, als es 1436 einen eigenen vollkommenen Ablass ohne päpstliche Approbation verkündete. In der von Izbicki ebenfalls gestreiften Jubiläumsbulle „Unigenitus“ von 1343 hatte wiederum der avignonesische Papst Clemens VI. einerseits die von Bonifaz VIII. bis zum nächsten römischen Plenarablass vorgesehene Hundertjahrefrist halbiert und andererseits den unerschöpflichen Kirchenschatz als theologisches Grundgerüst des Nachlasses zeitlicher Sündenstrafen durch die Petrusnachfolger herausgestellt. Mit diesem Schlüsseltext der Ablasslehre samt Falsifikat setzt sich der italienische Beitrag von Diego Quaglioni (S. 105–125) über Ursprünge der Ablasskontroverse auseinander.

Der Memoria des im Luther-Jahr verstorbenen Mediävisten Andreas Meyer und seiner Grundlagenforschung ist die gesamte Tagungsdokumentation gewidmet, weshalb sein kirchenrechtlich-diplomatischer Beitrag (S. 127–167) zu Ablass- und Beichtbriefen der päpstlichen Kanzlei auch hier am ausführlichsten gewürdigt sei. Seine elementaren Beobachtungen schlagen im Parforceritt durch Kanzleiregeln und Briefformulare zunächst breite Breschen in das Dickicht normativer Bestimmungen zum Gehalt vorderhand päpstlicher Kirchenablassurkunden: in kontinuierlicher Ergänzung des im Jubeljahr 2000 zur „Geschichte des Ablasses“ neu aufgelegten Standardwerks von Nikolaus Paulus sowie der durch Emil von Ottenthal 1888 vorgelegten Pionierausgabe der „Regulae cancellariae“. Aus dieser enormen Materialfülle resultieren lange Ergebnisreihen – die zweisträngig nachzeichnbar sind: Die unter dem spätavignonesischen Papst Urban V. einsetzenden Vorgaben für kanzleimäßig ausgefertigte Kirchenablässe bargen zunächst über alle drei Schismapäpstelinien hinweg bis zum Konstanzer Konzilspapst Martin V. die Grundtendenz zur variantenreichen Regulierung der Kirchenbesuchstage, Strafnachlasshöhe und Ablasszeit. Diese Einzelgrößen schwankten mitunter auch pontifikatsintern je nach Hierarchisierung der kirchlichen Petentenkreise bzw. Differenzierung der päpstlichen Supplikensignaturen beträchtlich; überdies stand es dem jeweiligen Papst offen, sich im Einzelfall auch bewusst über die eigenen – dem Alltagsgeschäft als Richtschnur geltenden – Kanzleiregeln hinwegzusetzen. Deren nachfolgende Erstarrung zwischen dem Basler Konzilspapst Eugen IV. und dem Vorreformationspapst Alexander VI. markierte zwar ein rechtstheoretisches Plus an pontifikatsübergreifender Kontinuität; wodurch bei weiterhin abgestuften Nachlasshöhen etwa auch bestimmte Geltungsdauern fortbestanden. Doch wurden die Normierungen

untergraben durch die seit 1425 für Kirchenablässe vorgegebene Sekretärsausfertigung sowie die seit Mitte des 15. Jahrhunderts mögliche Brevenform: mithin durch Expeditionswege jenseits jeglicher praktischen Kontrolle der Ablassbriefe durch das „gestrenge Personal“ (S. 137) der päpstlichen Kanzlei auf Regelkonformität. Darob aufkommende Kritik fand in der Suspendierung älterer Plenarindulgenzen zugunsten der antitürkischen Ablasskampagnen der zweiten Säkulumshälfte weiteren Nährboden.

Parallel dazu betraf besagte Sekretärsexpedition auch die personenbezogenen päpstlichen Beichtbriefe. Ihr sich unter den frühavignonesischen Päpsten Johannes XXII. und Benedikt XII. herauschälendes Standardformular verhiß allen darum Bittenden einen einmaligen Plenarablass im Angesicht des Todes nach reumütiger Beichte: folglich unabhängig von bis dahin sporadisch ausgerufenen Kreuzzugs- oder Jubelablässen. Martin V. wiederum konzidierte allen Constansiense-Teilnehmern neben dem Sterbe- auch einen einmaligen Plenarablass zu Lebzeiten, bevor er die Ausfertigung der noch mit anderweitigen Extras ausstattbaren Beichtbriefe eben den „restriktiven Kontrollmechanismen“ (S. 165) der Kanzlei entzog.

Den Ausstoß von Beichtbriefen ohne wie mit Ablass seitens der Großpäpste behandelt Ludwig Schmutge (S. 169–191) für das 15. und frühe 16. Jahrhundert, wobei marginal die Grafen von Württemberg (S. 186) aufscheinen. Visuelle Eindrücke davon vermittelt ein erster Anhang (S. 186–190) kleinformatiger Fotos fünf originaler Beichtbriefe; drei davon lagern im Ludwigsburger Staatsarchiv.

Noch ersprießlicher für den süddeutschen Raum erweist sich die akribische Studie von Andreas Rehberg (S. 219–270) zum Heilig-Geist-Orden als länderübergreifendem Fallbeispiel für Träger von Ablasskampagnen um 1500. So referiert sie im Kontext verheißungsvoller Ablassaussichten der Bruderschafts- und Beichtbriefe etwa auch eine Namensliste von 1478: mit fast 70 kollektiv in die „fraternitas“ neu aufgenommenen Klerikern wie Laien aus den Diözesen Konstanz und Augsburg (S. 227f.). Und gleich mehrfach greift sie ablassrelevante Aktivitäten der Markgröninger Ordensfiliale aus deren Überlieferung im Hauptstaatsarchiv auf.

Einer ganz anderen Regionalperspektive gilt die konzise Studie von Enno Bünz (S. 337–368) zu Indulgenzdimensionen im Bistum Meißen. Darin findet sich mit Blick auf den 1390 vom römischen Schismapapst Bonifaz IX. erneuerten Jubiläumsablass und dessen mehrfache Reichsreduplizierungen eine feinsinnige Differenzierung zwischen einer damals „überbordende(n) Ablasspraxis“ und den „großen Ablasskampagnen“ (S. 359) des 15. Jahrhunderts.

Einmal mehr kehrt der sowohl gedruckte als auch handgeschriebene Niederschlag von prominenten Ablasskampagnen wieder in einem kurzweiligen Beitrag des Einblattdruck-Spezialisten Falk Eisermann (S. 411–425) zu neuen Hilfsmitteln wie Forschungsfunden. Hartmut Kühne (S. 427–457) steuert dem Tagungsband eine bebilderte Studie über Reliquenschauen, Indulgenzbilder und weitere Ablassmedien um 1500 bei: samt Transkription (S. 455–457) eines neu entdeckten „Summarium“ eines kursächsischen Höflings zu ablassimmanenten Beichtbriefen von 1511 bis 1516 mit gleichsam imaginärem Besuch römischer Stationskirchen.

Der Zugriff auf den Band wird durch ein spezifizierendes Personen- bzw. Ortsregister (S. 685–712) erleichtert. Leider fehlt eine erläuternde Autorenliste, und den auf Einzelaufsätze verstreuten Bildnachweisen hätte ein summarisch bündelndes Abbildungsverzeichnis durchaus vorgezogen werden können. Vor allem aber wäre der voluminösen Tagungsdoku-

mentation eine quantitativ wie qualitativ großzügigere Bebilderung zu wünschen gewesen. Sie birgt jedenfalls eine veritable – längst nicht nur unter Kampagnen-Vorzeichen ausschöpfbare – Fundgrube zum Ablass als einem an Omnipräsenz grenzenden Massenphänomen des Spätmittelalters. Eine möglichst hohe wie auch transnationale Breitenwirkung ist dieser quellengesättigten Forschungspublikation weit über das anlassgebende Luther-Jahr hinaus zu wünschen.

Brigitte Hotz

Philipp Melanchthon. Der Reformator zwischen Glauben und Wissen. Ein Handbuch, hg. von Günter FRANK unter Mitarbeit von Axel LANGE, Berlin/Boston: Walter de Gruyter 2017. 843 S. ISBN 978-3-11-033505-7. € 149,95

Wer sich über Leben und Werk Philipp Melanchthons informieren möchte, wird bisher vor allem zu der 1997 in erster und 2016 in zweiter Auflage erschienenen Biografie von Heinz Scheible gegriffen haben. Mit dem von Günter Frank, dem Direktor der Europäischen Melanchthon-Akademie Bretten, im Reformationsjahr 2017 herausgegebenen Melanchthon-Handbuch steht nun erstmals ein wissenschaftliches Hilfsmittel zur Verfügung, das einen breiten Überblick über den Stand der Forschung zum Wittenberger Reformator bietet. Das Werk tritt den entsprechenden Handbüchern über Martin Luther (erschienen 2005) und Johannes Calvin (erschienen 2008) zur Seite. Es wurde, wie der Herausgeber einleitend vermerkt, von diesen Veröffentlichungen konzeptionell inspiriert.

Das Melanchthon-Handbuch umfasst insgesamt über fünfzig Einzelbeiträge und ist in drei große Kapitel gegliedert. Diese Abschnitte sind der Person, dem Werk und der Wirkung Philipp Melanchthons gewidmet. In den Beiträgen zur „Person“ (S. 23–230) wird Melanchthons Verhältnis zu Luther, zu konkurrierenden protestantischen Theologen, wie etwa Zwingli und Calvin, sowie zur „radikalen Reformation“ behandelt. Weitere wichtige Untersuchungsgegenstände bilden die Rolle Melanchthons in den innerprotestantischen Debatten der ersten nachreformatorischen Jahrzehnte und seine Beziehung zum Katholizismus. Der Abschnitt über das „Werk“ (S. 231–608) wird eingeleitet durch Aufsätze über verschiedene literarische Gattungen, derer sich Melanchthon in seinen Aufzeichnungen und Publikationen bedient hat (z. B. Kommentare, Gutachten, Briefe). Anschließend wird das theologische und philosophische Œuvre des Wittenberger Professors im Detail aufgefächert. Das dritte Kapitel zur „Wirkung und Rezeption“ (S. 609–772) bringt einen Überblick über die zum Teil tiefgreifenden Spuren, die Melanchthon und seine Schriften in den verschiedenen Ländern Europas, vor allem natürlich im Heiligen Römischen Reich, hinterlassen haben.

Das Herz- und das Glanzstück des Handbuchs bildet eindeutig die Präsentation des theologischen und philosophischen Werks Melanchthons im zweiten Großabschnitt. Auf beeindruckende Weise gelingt es, die ungeheure Breite des gelehrten Wirkens Philipp Melanchthons sichtbar zu machen und dessen Positionen und Kompetenzen in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes darzulegen. Besonders erfreulich ist, dass neben den theologischen die philosophischen Leistungen Melanchthons differenziert und ausführlich vorgestellt werden.

In den Kapiteln zur „Person“ und zu „Wirkung und Rezeption“ Melanchthons finden sich ebenfalls viele ausgezeichnete Aufsätze. Doch treten in diesen Abschnitten konzeptionelle Schwächen des Handbuchs zutage. Sie sind teilweise auf den Zuschnitt der Beiträge zurückzuführen, teilweise aber auch eine Folge der spezifischen Autorenauswahl.